

Regierungsratsbeschluss

vom 18. November 2014

Nr. 2014/2009

Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn Evaluation der Jahre 2011 – 2013 und Auftragserteilung zum Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung 2015 - 2017

1. Ausgangslage

Mit der Stiftung Frauenhaus Aargau sind seit dem Jahre 2003 mehrere Leistungsvereinbarungen abgeschlossen worden.¹⁾ Die Zusammenarbeit erwies sich als erfolgreich; die durch das Amt für soziale Sicherheit (ASO) durchgeführten Evaluationen führten stets zu guten Ergebnissen.

2. Erwägungen

2.1 Evaluation der Jahre 2011-2014

Während der Vertragsdauer von 2011 bis 2014 konnten durch die Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn pro Jahr durchschnittlich 20 bis 25 Frauen aus dem Kanton Solothurn, welche Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, betreut werden. In der Regel sind diese Frauen jeweils mit 2 bis 3 Kindern (indirekte Opfer der häuslichen Gewalt) ins Frauenhaus Aargau-Solothurn eingetreten. Die Betreuung erfolgte professionell und nach psychotherapeutischen Grundsätzen. Das Frauenhaus Aargau-Solothurn leistete damit für direkt und indirekt Betroffenen rasche und fachgerechte Unterstützung an einem sicheren Ort. Das Frauenhaus Aargau-Solothurn erbringt damit im Auftrag und für den Kanton Solothurn Leistungen im Rahmen des Sozialgesetzes für Opfer von häuslicher Gewalt. Sie hat in der Vergangenheit ihren Auftrag jederzeit gewissenhaft erfüllt und damit einen wertvollen Beitrag zum Opferschutz geleistet.

Vor diesem Hintergrund soll das bisherigen Angebotes auch für die nächsten drei Jahre (2015-2017) erneut über die Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn sichergestellt werden. Dabei ist eine Analogie zur Leistungsvereinbarung, wie sie der kantonale Sozialdienst Aargau mit dem Frauenhaus Aargau-Solothurn abgeschlossen hat, anzustreben. Die Leistungsvereinbarung soll eine Option auf Verlängerung enthalten.

2.2 Zuständigkeit und gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 25 Abs. 2 Bst. f des Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1, SG) stellt die Opferhilfe ein vom Bund delegiertes kantonales Leistungsfeld dar. Gemäss § 23 Abs. 1 SG kann der Regierungsrat in den kantonalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

¹⁾ RRB Nr. 2002/2682 vom 17. Dezember 2002; RRB Nr. 2006/1855 vom 23. Oktober 2006; RRB Nr. 2011/672 vom 29. März 2011.

2.3 Anforderungsprofil

Gemäss § 23 Abs. 2 SG müssen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung nachfolgende Kriterien erfüllt sein:

- Der Bedarf ist nachgewiesen,
- ein Grundangebot wird in geforderter Basisqualität erbracht,
- ein Betriebskonzept liegt vor,
- die Aufgabe wird wirtschaftlich erbracht, die eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist angemessen berücksichtigt und eine finanzielle Stabilität ist vorhanden,
- eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit besteht,
- der Projektpartner erscheint in fachlicher und persönlicher Hinsicht geeignet,
- die Betriebsführung und Organisation sind für eine Durchführung des Projektes geeignet.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn diesen Anforderungen genügt.

2.4 Delegation

Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung wird an das Departement des Innern bzw. an das Amt für soziale Sicherheit (ASO) delegiert. Die Finanzierung erfolgt über den Kredit Opferhilfe, welcher durch das ASO verwaltet wird.

2.5 Dienstleistungen

2.5.1 Kernleistungen

Die Auftragnehmerin erbringt folgende Kernleistungen:

- **Krisenintervention** - Notunterkunft und Betreuung. Diese Kernleistung beinhaltet:
 - Aufnahme der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen mit ihren Kindern
 - Gewährung von Schutz und Sicherheit für die aufgenommenen Frauen und Kinder
 - (Psycho-)Soziale und rechtliche Beratung (Ablauf des Strafverfahrens, Arbeit etc.) und Betreuung von Frauen und ihren Kindern im stationären Rahmen
 - Unterstützung bei der Planung und Organisation der näheren Zukunft der Frauen
 - Erschliessung finanzieller Hilfe: Verfassen von Gesuchen um Kostenbeiträge für Soforthilfe und längerfristiger Hilfe gemäss OHG; Finanzgesuch bei Sozialämtern nach Ablauf der Finanzierung durch die Opferhilfe.
- **Kompetenzentwicklung** - Ergänzung zur Krisenintervention. Dieses Angebot sieht u.a. eine Wochenstruktur mit Sprachförderung, kreative Arbeit und Körperarbeit vor. Das Angebot hat folgende Inhalte:
 - Individuelle Förderung der einzelnen Klientin
 - Unterstützung bei der Entwicklung von beruflichen Zukunftsperspektiven
 - Unterstützung und Anleitung bei der Suche einer Arbeit / Wohnung
 - Kreatives Gestalten wie Nähen, Basteln, Werken usw.
 - Kenntnisse in Bezug auf Computer und Internet aneignen / stärken (u.a. zum Schutz der Kinder)
 - Bewegungsaktivitäten
 - Andere Aktivitäten

- **Psychotherapeutische Unterstützung für Kinder.** Während des Aufenthalts im Frauenhaus soll eine psychotherapeutische Betreuung der Kinder zur Unterstützung der Entwicklung zu einer stabilen Persönlichkeit erfolgen. Es gelten folgende Zielsetzungen:
 - Förderung der Resilienz der Kinder
 - Unterstützung einer gesunden psychischen Entwicklung
 - Verarbeitung der Gewalterlebnisse und Erlernen weiterer Bewältigungsstrategien
 - Mithilfe von Präventionsarbeit vermeiden, dass betroffene Kinder später selber zu Tätern oder wiederholt zu Opfern werden
 - Unterstützung im Aufbau einer guten Mutter-Kind-Beziehung sowie Hilfe an die Mutter bei Erziehungsfragen

2.5.2 Telefonische Beratung

Von häuslicher Gewalt betroffene Frauen werden durch Fachpersonen im 24h-Betrieb telefonisch beraten.

2.5.3 Postvention

Im Sinne einer individuellen Zusatzleistung sollen Frauen nach deren Austritt aus dem Frauenhaus ambulant weiterbegleitet werden. Das Fachpersonal stärkt die Klientinnen in ihrer Entscheidung für ein selbstständiges Leben ohne Gewalt und unterstützt bei der Erarbeitung neuer Perspektiven. Im Rahmen der Postvention werden auch die Kinder nach dem Aufenthalt im Frauenhaus weiter unterstützt. Der Zeitrahmen der Betreuung liegt zwischen 1 bis 6 Monaten ab dem Austritt aus dem Frauenhaus.

2.5.4 Vernetzung

Die Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn hat sich zu vernetzten, arbeitet mit Organisationen und anderen Fachstellen des Kantons Solothurn zusammen und nimmt in spezifischen Austauschgefässen Einsitz.

2.5.5 Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn leistet Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, um die Tätigkeit des Frauenhauses bei der Solothurner Bevölkerung bekannt zu machen und eine intensive Sensibilisierung zum Thema häuslicher Gewalt in der Öffentlichkeit zu erreichen; dies erfolgt durch Präsenz in der Tagespresse, Auftritte an Veranstaltungen etc.

2.6 Entschädigung

2.6.1 Tagespauschalen für Kernleistungen

Die Kernleistungen des Frauenhauses Aargau-Solothurn werden mit der neuen Leistungsvereinbarung ausgeweitet bzw. die bis dato separat abgegoltenen Dienstleistungen Kompetenzentwicklung und Psychotherapie für Kinder werden in die Kernleistungen integriert. Künftig sollen die Kernleistungen im Rahmen einer Tagespauschale abgegolten werden. Die Jahrespauschale für die integrierten Leistungen entfällt dadurch; es erfolgt stets eine fallbezogenen Entschädigung. Dadurch kann der Opferhilfekredit jährlich um ca. Fr. 25'000.00 – Fr. 30'000.00 entlastet werden, selbst dann, wenn die Tagespauschale leicht erhöht wird. Angelehnt an den Kanton Aargau soll einzig die Zusatzleistung der Postvention weiterhin mit einem jährlichen Beitrag im Umfang von Fr. 22'500.00 vergütet werden.

Die Tagesansätze für die Notunterkunft im Frauenhaus Aargau-Solothurn richten sich nach den gültigen Ansätzen des Frauenhauses Aargau-Solothurn. Diese können von Jahr zu Jahr geringfügig variieren; es gilt jedoch eine bis 2017 plafonierte Obergrenze für die Tagesansätze von:

- Fr. 306.00 (alt Fr. 295.00) für die Frau und
- von Fr. 146.00 (alt Fr. 150.00) für jedes Kind.

Die Vergütung der Notunterkunft und Betreuung stützt sich auf die Empfehlungen der SVK-OHG. Es werden im Regelfall max. 21 Tage Notunterkunft im Rahmen der Soforthilfe und anschliessend soweit notwendig Notunterkunft im Rahmen der längerfristigen Hilfe für max. 23 Tage Notunterkunft und Betreuung gewährt.

Mit den vergüteten Tagesansätzen sind alle unter den Kernleistungen aufgeführten Dienstleistungen einschliesslich der telefonischen Beratung, der Vernetzung sowie der Öffentlichkeitsarbeit abgegolten. Überschüsse sind rückerstattungspflichtig.

2.6.2 Sozialhilfe

Der Aufenthalt der Opfer im Frauenhaus wird ab dem 45. Tag über die Sozialhilfe finanziert. Die Kompetenz zur sozialhilferechtlichen Leistungsgewährung liegt ausschliesslich bei den Wohn- oder Aufenthaltsgemeinden bzw. deren Sozialregionen. Bei Erteilung einer Kostengutsprache haftet das Gemeinwesen gegenüber der Auftragnehmerin als Garant. Das Gemeinwesen kann jedoch bei vorhandenen Eigenmitteln der betroffenen Frau bzw. deren Ehegatten die Kosten oder einen Teil davon überwälzen.

Die Tagespauschalen haben den aufgeführten Tagesansätzen für die Opferhilfe zu entsprechen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn wird für die guten Leistungen und die Zusammenarbeit der vergangenen Jahre gedankt.
- 3.2 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wird beauftragt, im Sinne der Erwägungen mit der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2015 bis 2017 abzuschliessen.
- 3.3 Die Finanzierung der opferhilferechtlichen Leistungen, eingeschlossen der Abgeltung der Zusatzleistung von jährlich Fr. 22'500.00, erfolgt über den kantonalen Opferhilfekredit (366000/20360).



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (5), HAN, SET, WIN, REI, BOR (2014/063)

Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn, Frau Ursi Arpagaus, Postfach 2708, 5001 Aarau

Frauenhaus Aargau-Solothurn, Frau Jael Bueno, Postfach, 5001 Aarau

Opferhilfe Aargau Solothurn, Beratungsstelle, Frau Susanne Nielen Gangwisch, Postfach 2254,
5001 Aarau

Kanton Aargau, Kantonaler Sozialdienst, Fachbereich Opferhilfe, Frau Blanca Anabitarte, Obere
Vorstadt 3, Postfach 2254, 5001 Aarau

Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonderschulung, Heime und
Werkstätten Erwachsenenbereich, Herr René Eichenberger, Bahnhofstrasse 29, 5001
Aarau

Kantonspolizei Kanton Solothurn, Fachstelle Häusliche Gewalt, Frau Kathrin Wandeler